ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1979

zur Genehmigung bestimmter von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 1978 durchgeführter Rindfleischtransporte

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/217/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 496/78 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 sind die Transportausgaben für Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen in bestimmten Fällen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, erstattungsfähig.

Mit Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (5) sind die Finanzierungsbedingungen der Transporte von Interventionsrindfleisch ab 1. Oktober 1978 geändert worden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2331/78 der Kommission (6) ist eine Abweichung von den Bedingungen für die Benennung der Interventionsstellen für Irland und das Vereinigte Königreich vorgesehen, die innerhalb dieser Mitgliedstaaten bestimmte Transporte zur Folge hat.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission die Gründe mitgeteilt, aus denen die Transporte von 643 Tonnen Rindfleisch, das von der britischen Interventionsstelle übernommen worden ist, zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 1978 durchgeführt werden mußten, und hat um Genehmigung dieser Transporte ersucht. Die angegebenen Gründe rechtfertigen eine solche Genehmigung.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 werden die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 1978 innerhalb des Vereinigten Königreichs durchgeführten Transporte folgender von der britischen Interventionsstelle übernommener Rindfleischmengen genehmigt : 643 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1978, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 281 vom 6. 10. 1978, S. 7.